

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 043.1/2018	
Beschlussvorlage			
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	8	21.03.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	20.03.2018

Aufbau Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
 hier: Installation von fünf Elektroladesäulen im Stadtgebiet

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	50.000 Euro
Produkt	12.12.03 Bau, Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsanlagen, einschl. ÖPNV
Haushaltsjahr	2018 ff.
Folgekosten	Betriebs- und Unterhaltungskosten
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Der Rat der Kreisstadt Mettmann stimmt der Aufstellung von fünf Elektroladesäulen im Bereich von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 21.02.2018 beraten. Da noch rechtliche Fragen zu klären waren, erfolgte die Vertagung in die Ratssitzung am 20.03.2018.

Es ist vorgesehen, 5 Elektroladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum durch das Unternehmen innogy aufstellen zu lassen. Innogy hat hierfür Bundeszuschüsse beantragt und gewährt bekommen. Es handelt sich um einen ersten Einstieg in diese Thematik und die Maßnahme dient der Erprobung sowie der Sammlung von Erfahrung. Innogy ist der einzige Bewerber, der mit dem Ziel Ladesäulen zu errichten auf die Stadt Mettmann zugekommen ist und die entsprechenden Bundeszuschüsse beantragt hat. Jedem anderen Wettbewerber verbleibt die Möglichkeit, mit einem vergleichbaren Angebot an die Stadt heranzutreten. Insofern bestehen keine vergaberechtlichen Bedenken.

Die vorgesehene Kostenbeteiligung der Stadt an der Errichtung von Elektroladesäulen für Kraftfahrzeuge und die Partizipation an den Einnahmen des Energievertriebs stellt aufgrund des zuvor beschriebenen Umfangs eine zulässige wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 der Gemeindeordnung NRW dar. Der Kooperation mit Innogy stehen auch kleine beihilferechtlichen Bedenken im Sinne des europäischen Rechts entgegen. Als „De-minimis-Beihilfen“ gelten Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil damit keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs stattfindet. Folglich sind sie von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen. Eine „De-minimis-Beihilfe“ ist auf Grund ihres Volumens nicht genehmigungspflichtig. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten „De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum“ von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).